



Satzung

Stiftung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Röthenbach bei St. Wolfgang

Präambel

Der Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Röthenbach bei St. Wolfgang ist im Jahr 2006 eine Erbschaft zugefallen, die den Grundstock dieser Stiftung bildet. Die Namen der Erblasser, Walter und Hildegard Weber, seien hier in dankbarem Gedenken genannt. Die Stiftung hat den Zweck, Mittel bereitzustellen, die ausschließlich für die Förderung christlichen Lebens in dem Gebiet zu verwenden sind, das die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Röthenbach bei St. Wolfgang im Jahr 2008 umfasste.

Sie wird in der Hoffnung errichtet, dass sich weitere Leute finden, die durch Zustiftungen dem Weberschen Beispiel folgen und damit helfen, die Arbeit der Kirchengemeinde Röthenbach auf ein sichereres finanzielles Fundament zu stellen.

Im Dezember 2008

Der Kirchenvorstand der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Röthenbach bei St. Wolfgang

§ 1

Name, Sitz und Zweck

- (1) Die „Stiftung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Röthenbach bei St. Wolfgang“ mit Sitz in Röthenbach bei St. Wolfgang ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts im Sinne des Art. 21 und des Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Stiftungsgesetzes. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige, gemeinnützige und kirchliche Zwecke des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist es, die Arbeit und Belange der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Röthenbach bei St. Wolfgang zu fördern und zu unterstützen.
Insbesondere wird der Stiftungszweck verwirklicht durch Zuwendungen für Maßnahmen zur Erhaltung der Liegenschaften und Einrichtungen der Kirchengemeinde Röthenbach bei St. Wolfgang, jedoch nur, soweit Dritte nicht zur Leistung verpflichtet sind oder freiwillig leisten sowie Maßnahmen, die dem christlichen Gemeinwohl in Röthenbach bei St. Wolfgang dienen.
- (3) Im Falle der Zusammenlegung von Kirchengemeinden bezieht sich die Förderung der Stiftung auf den bei der Errichtung der Stiftung vorhandenen Kirchensprengel.
- (4) Der Stiftungszweck wird durch die Gewährung von Zuschüssen verwirklicht.
- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2
Grundstockvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus 225.000,00 €.
- (2) Das eingebrachte Stiftungsvermögen ist unangreifbares Grundstockvermögen.
- (3) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen erhöht werden. Zuwendungen ohne ausdrückliche Zweckbestimmung sind Zustiftungen.

§ 3
Mittelverwendung

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - aus den Erträgen des Stiftungsvermögens
 - aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden ausdrücklich zur Mittelverwendung bestimmt sind.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mögliche Zugewinne oder Zustiftungen sind ebenfalls satzungsgemäß zu verwenden. Ausschüttungen aus dem Stiftungsvermögen sind unzulässig.
- (3) Ein Drittel des Überschusses der Einnahmen über den Unkosten aus der Vermögensverwaltung soll jährlich dem Grundstockvermögen als Werterhaltungsrücklage zugeführt werden.
- (4) Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen einer sicheren und wirtschaftlichen Vermögensverwaltung anzulegen.
- (5) Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (6) Auf die Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4
Organe

Organe der Stiftung sind

- der Stiftungsvorstand und
- der Stiftungsbeirat.

§ 5
Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Mitgliedern. Mindestens zwei Mitglieder müssen aus den Reihen des Kirchenvorstandes der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Röthenbach bei St. Wolfgang stammen. Im Falle der Zusammenlegung von Kirchengemeinden müssen die Mitglieder des Stiftungsvorstandes aus dem ehemaligen Kirchensprengel der Kirchengemeinde Röthenbach bei St. Wolfgang kommen.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden für die Amtszeit des Kirchenvorstandes durch diesen berufen. Nach der Neuwahl des Kirchenvorstandes bleiben die bisherigen Stiftungsvorstandsmitglieder bis zu einer Neuberufung im Amt. Wiederberufung ist möglich.

- (3) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. Diese führen die Geschäfte und vertreten den Vorstand der Stiftung nach außen. Sie haben jeweils Einzelvertretungsmacht. Im Innenverhältnis darf das stellvertretende vorsitzende Mitglied von seiner Vertretungsmacht jedoch nur im Fall der Verhinderung des vorsitzenden Mitglieds Gebrauch machen. Einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung erledigt das vorsitzende, im Verhinderungsfall das stellvertretende vorsitzende Mitglied in eigener Zuständigkeit.
- (4) Der Stiftungsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Die Sitzungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Sie werden vom Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes oder auf Wunsch eines weiteren Mitgliedes des Stiftungsvorstandes rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (6) Die Tätigkeit im Stiftungsvorstand geschieht ehrenamtlich. Nachgewiesene Auslagen werden, soweit sie in Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen, auf Antrag erstattet.

§ 6

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Stiftung und hat insbesondere

- eine sichere und wirtschaftliche Vermögensverwaltung zu betreiben
- über die Vergabe der Erträge zu entscheiden
- einen Voranschlag und die Jahresrechnung zu erstellen
- den Kirchenvorstand der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Röthenbach bei St. Wolfgang mindestens einmal jährlich zu informieren.

§ 7

Stiftungsbeirat

- (1) Der Stiftungsvorstand beruft im Benehmen mit dem Kirchenvorstand der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Röthenbach bei St. Wolfgang den Stiftungsbeirat. Dieser besteht aus drei ständigen und bis zu fünf weiteren Mitgliedern, die sich für die Belange der Stiftung aktiv einsetzen möchten.
- (2) Die Amtszeit im Stiftungsbeirat beträgt sechs Jahre. Wiederberufung ist möglich.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsbeirates haben das Recht, an den Sitzungen des Stiftungsvorstandes ohne Stimmrecht beratend teilzunehmen und sind zu diesen Sitzungen wie Mitglieder des Stiftungsvorstandes einzuladen.

§ 8

Aufgaben und Zusammenarbeit des Stiftungsbeirates

- (1) Der Stiftungsbeirat hat die Aufgabe, den Stiftungsvorstand zu unterstützen, zu beraten und fachlich zu begleiten sowie die Stiftung in der Öffentlichkeit gewinnend zu vertreten und sich um Zustiftungen zu bemühen.
- (2) Der Stiftungsbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben und aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied wählen. Dieses vertritt den Stiftungsbeirat.
- (3) Der Stiftungsbeirat und Stiftungsvorstand arbeiten vertrauensvoll zusammen.
- (4) Die Tätigkeit im Stiftungsbeirat geschieht ehrenamtlich. Nachgewiesene notwendige Auslagen werden, soweit sie in Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen, auf Antrag erstattet.

§ 9

Stiftungsaufsicht und Rechnungsprüfung

- (1) Die Stiftungsaufsicht wird vom Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern – Landeskirchenstelle – ausgeübt.
- (2) Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat die Stiftung einen Voranschlag, der Grundlage für die Verwaltung sein soll, der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.
- (3) Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist innerhalb von sechs Monaten die Jahresrechnung zu erstellen und mit einer Vermögensübersicht der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.
- (4) Die Protokolle der Beschlüsse der Stiftungsorgane sind der Stiftungsaufsichtsbehörde zeitnah zu übersenden.

§ 10

Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Satzungsänderungen, Umwandlung, Aufhebung

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Satzung oder des Stiftungszwecks und die Umwandlung oder die Aufhebung der Stiftung dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen. Sie sind der Stiftungsaufsichtsbehörde zuzuleiten, welche über die Genehmigung der Satzungsänderungen entscheidet. Bei erheblicher Änderung des Stiftungszwecks sowie bei Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung ist vorher eine Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde und abschließend die Entscheidung der staatlichen Genehmigungsbehörde einzuholen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Röthenbach bei St. Wolfgang mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des § 1 Abs. 2 der Satzung zu verwenden. Bei der Zusammenlegung von Kirchengemeinden bezieht sich die Anfallklausel auf den bei der Errichtung der Stiftung vorhandenen Kirchensprengel.

§ 12

In-Kraft-Treten

Die Satzungsänderung tritt mit Genehmigung der Stiftungsaufsicht der Evang.-Luth. Kirche in Bayern – Landeskirchenstelle – in Kraft.

Röthenbach bei St. Wolfgang, 20. Juli 2017



.....
Bernd Bergmann
Vorsitzender des Stiftungsvorstandes